

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 21

Berlin, den 18. März 2021

03227

4.3.2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes	254
	221-5	
4.3.2021	Gesetz zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2020/2021	256
	2230-1	
4.3.2021	Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen) und weiterer europäischer Vorschriften im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Kammern) (Berliner Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – BlnVHMPG)	258
	7102-6; 2120-2; 7102-4	
25.2.2021	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-3 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn	263
5.3.2021	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Biesenhorster Sand“ in den Bezirken Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf von Berlin	264
	791-1-182	
3.3.2021	Bekanntmachung gemäß Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146)	266
	2032-50a	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 6,40 €

Zweites Gesetz**zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Vom 4. März 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes**

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:
 „§ 3 Besondere Beteiligung im Bereich der Herzmedizin“.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Besondere Beteiligung im Bereich der Herzmedizin

(1) Die Charité kann juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts eine besondere Beteiligung im Bereich der Herzmedizin einräumen und hierfür ein Gemeinsames Zentrum errichten, wenn diese juristischen Personen ihren Sitz im Land Berlin haben und wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von der Körperschaftsteuer befreit sind.

(2) Die Einräumung der besonderen Beteiligung erfolgt durch Vereinbarung, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedarf. In der Vereinbarung sind insbesondere zu regeln:

1. die Rechte und Pflichten, die dem Dritten durch die Beteiligung vermittelt werden,
2. die Finanzierung,
3. die Rechtsfolgen einer Beendigung der Beteiligung.

(3) Die Einrichtung, Zuordnung, Änderung und Auflösung des Gemeinsamen Zentrums und der davon betroffenen bisherigen oder künftigen Organisationseinheiten erfolgt durch die Satzung nach § 30 Absatz 1. Die §§ 26 bis 28 gelten entsprechend, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Dabei sollen für das Gemeinsame Zentrum auch besondere Gremien, insbesondere Kontroll- und Leitungsgremien, mit dem Status von Organen der Charité im Bereich der Krankenversorgung vorgesehen werden; § 6 gilt entsprechend. Die Satzung soll einzelne Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Klini-

kumsleitung in Bezug auf das Gemeinsame Zentrum abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes auf diese Organe übertragen.

(4) Geht die besondere Beteiligung mit einem Betriebsübergang von einer juristischen Person privaten oder öffentlichen Rechts, welche nicht Dienststelle oder Teil einer Dienststelle im Sinne von § 5 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist, auf die Charité einher und besteht in der juristischen Person eine Personal- oder Betriebsvertretung, gilt die Gesamtheit des übergelenden Personals bis zum Ende der laufenden Amtsperiode der Personalvertretungen der Charité als Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsgesetzes; die Mitglieder der zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs amtierenden Personal- oder Betriebsvertretung bilden den Personalrat dieser Dienststelle. Nach Ablauf der laufenden Amtsperiode gilt die Zuordnung nach § 36 Absatz 1. In den Personalräten der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums wird für den Rest der Amtsperiode die jeweilige aktuelle Gesamtzahl der Sitze um die Anzahl der Sitze erhöht, die dem Verhältnis der Anzahl der der jeweiligen Dienststelle zum Zeitpunkt der letzten Wahlen zugehörigen Dienstkräfte zur Anzahl der übergelenden Dienstkräfte entspricht, die im Falle einer sofortigen Zuordnung nach § 36 Absatz 1 zur jeweiligen Dienststelle hinzukämen. Die genauen Zahlen stellt die jeweilige Dienststellenleitung fest. Für den Gesamtpersonalrat gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend. Die Personalvertretung der Dienststelle nach Satz 1 besetzt die neu entstehenden Sitze aus ihrer Mitte.“

3. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 vor der Angabe „14“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Für die besondere Beteiligung im Sinne des § 3 ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der beteiligten juristischen Person ein stimmberechtigter Sitz durch Satzung nach § 30 Absatz 1 einzuräumen.“
4. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 14 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 15 und 16 werden die Nummern 14 und 15.
5. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Satzung nach § 30 Absatz 1 kann weitere Untergliederungen des Gesamtwirtschaftsplans und seiner Teile vorsehen.“
6. In § 35 Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz wird nach der Angabe „Absatz 8“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt.
7. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
8. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 sowie Satz 3 erster Halbsatz wird jeweils die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Universitätsmedizingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. März 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz
zur Anpassung schulrechtlicher Regelungen
im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie
im Schuljahr 2020/2021

Vom 4. März 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes

§ 129a des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 gelten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit den folgenden Maßgaben.“

b) In Satz 5 wird das Wort „Berufsfeld“ durch das Wort „Lernfeld“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „im Schuljahr 2019/2020“ durch die Wörter „in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021“ ersetzt.

3. Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 9 eingefügt:

„(4) Im Schuljahr 2020/2021 finden keine vergleichenden Arbeiten und keine teamorientierten Präsentationen statt. Die Berufsbildungsreife wird im Schuljahr 2020/2021 abweichend von § 32 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung ohne vergleichende Arbeiten und abweichend von § 16 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung ohne schriftliche Prüfung erworben. Abweichend von § 11 Absatz 7 und 8 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565; 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden der berufsorientierende Abschluss und der der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss im Schuljahr 2020/2021 ohne vergleichende Arbeiten und teamorientierte Präsentationen erworben. Der Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens in Teilen zielgleich unterrichtet und bewertet wurden.“

(5) Abweichend von § 41 der Sekundarstufe I-Verordnung, § 52 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung und § 39 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule können Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Präsentationsprüfung aus

pandemiebedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der Schließung von Bibliotheken und schulischen Computerräumen, nicht hinreichend vorbereiten konnten, auf Antrag mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten anstelle der Präsentationsprüfung eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung in dem Fach, Lernbereich oder Lernfeld der Präsentationsprüfung ablegen. Anträge nach Satz 1 sind innerhalb einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuvor festgelegten Frist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung gibt die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach, Lernbereich oder Lernfeld der Präsentationsprüfung zuletzt unterrichtet hat, der Schülerin oder dem Schüler zwei Prüfungsschwerpunkte für die Ersatzleistung bekannt, die im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten des ersten Schulhalbjahres stehen. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 dauert 15 Minuten, eine Vorbereitungszeit ist nicht vorzusehen.

(6) Im Schuljahr 2020/2021 rücken alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 8 am Gymnasium auf. Eine Versetzungsentscheidung wird in Abweichung von § 31 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung nicht getroffen. Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2020/2021 die in § 31 Absatz 2 bis 5 der Sekundarstufe I-Verordnung vorgesehenen Versetzungsanforderungen nicht erfüllen würden, wird über das Bestehen der Probezeit im darauffolgenden Schuljahr entschieden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler gilt die Probezeit als bestanden.

(7) Bestehen Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2020/2021 durchgeführte Abiturprüfung nicht, können sie diese wiederholen, ohne dass diese Wiederholung auf die Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 4 und auf die Anzahl von zulässigen Wiederholungen gemäß § 60 Absatz 2 Satz 3 und 4 angerechnet wird. Satz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend.

(8) Schülerinnen und Schüler können im Schuljahr 2020/2021 am Ende des zweiten oder vierten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in den folgenden Schülerjahrgang der Qualifikationsphase zurücktreten. Der durch den Rücktritt verlängerte Besuch der gymnasialen Oberstufe wird nicht auf die zulässige Höchstverweildauer gemäß § 28 Absatz 1 Satz 4 sowie gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 5 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angerechnet und ergänzt das Rücktrittsrecht gemäß § 27 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und gemäß § 28 Absatz 2 bis 4, § 30 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien, das unberührt bleibt. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

(9) Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I können im Schuljahr 2020/2021 auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch ihre Schule die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Wiederholung nach Satz 1 wird nicht auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht und die nach § 59 Absatz 4 Satz 1 zulässige Anzahl an Wiederholungen oder Rücktritten angerechnet.“

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. März 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Gesetz

**zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie
(Richtlinie [EU] 2018/958 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen) und
weiterer europäischer Vorschriften im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Kammern)
(Berliner Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – BlnVHMPG)¹**

Vom 4. März 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Berliner Architekten- und
Baukammergesetzes
Artikel 2 Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes
Artikel 3 Änderung des Ingenieurgesetzes
Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1**Änderung des Berliner Architekten und Baukammergesetzes**

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der amtlichen Fußnote der Überschrift wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus dienen die §§ 12 und 44 sowie die Anlagen dieses Gesetzes der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25). Dieses Gesetz dient außerdem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49) in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 23.12.2013, S. 132; L 95 vom 9.4.2016, S. 20).“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 65 die Angabe „Anlage (zu § 12 Absatz 4a)“ angefügt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:
„(4a) Sowohl bei Erlass als auch bei der Änderung und der Aufhebung von Satzungen sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine Vorschrift im Geltungsbereich dieser Richtlinie muss durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie gerechtfertigt sein und ist anhand der in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass durch die Aufsichtsbehörde ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich er-

gibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

(4b) Bei einer Vorschrift im Sinne des Absatzes 4a Satz 1 ist die Öffentlichkeit nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beteiligen. Vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über eine Vorschrift ist auf der Internetseite der Kammer und sofern möglich auf andere geeignete Weise ein Entwurf mit Begründung und Darlegung der Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 für einen angemessenen Zeitraum, der zwei Wochen nicht unterschreiten darf, mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Näheres wird durch die Satzung bestimmt; insbesondere ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung des Zeitpunktes und der sonstigen Umstände der Veröffentlichung fristgerecht abgegebene Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Vertreterversammlung einfließen können. Soweit die Vorschrift nicht unerhebliche Auswirkungen auf Personen haben kann, die nicht der Kammer angehören, ist vor der Beschlussfassung eine öffentliche Konsultation durchzuführen, soweit dies unter Berücksichtigung des Aufwandes nicht unverhältnismäßig ist. Bei der Abwägung des Erfordernisses einer öffentlichen Konsultation sind die Größe des potenziell betroffenen Personenkreises und die Intensität der Auswirkungen auf denselben zu berücksichtigen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Alle Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 7, 8 und 9 sowie alle Vorschriften im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen der Genehmigung hat sie auch zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat die Kammer der Aufsichtsbehörde die Unterlagen inklusive der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 4a Satz 2 und Absatz 4b ergibt. Insbesondere hat die Kammer die Gründe zu übermitteln auf Grund derer sie die jeweilige Vorschrift im Sinne des Absatzes 4a Satz 2 als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.“

- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Kammer hat nach dem Erlass einer Vorschrift im Sinne des Absatzes 4a Satz 1 ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung tatsächlicher Umstände oder rechtlicher Rahmenbedingungen zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist; dies ist durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Aufsicht zu prüfen. Hierzu hat die Kammer der Aufsichtsbehörde für jedes Kalenderjahr einen Prüfbericht bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln. Diesem Prüfbericht sind als Anlage alle bei der Kammer eingegan-

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25). Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes dienen außerdem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49) in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 23.12.2013, S. 132; L 95 vom 9.4.2016, S. 20).

genen Stellungnahmen zu übermitteln, bei denen eine Relevanz für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht ausgeschlossen werden kann. Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Gründe, nach denen Vorschriften als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben werden und nimmt die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und diesen gleichgestellten Staaten sowie interessierter Kreise entgegen.“

4. § 35 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„3. seinen Beruf freischaffend oder als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter einer Ingenieurgesellschaft ausübt,

4. auf Grund des Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf oder eine Berufsausbildung für die in § 30 genannten Aufgaben seiner Fachrichtung an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule mit Erfolg abgeschlossen hat, die eine Mindestregelstudienzeit von vier Jahren oder acht Semestern umfasst und

5. eine einschlägige praktische Tätigkeit von zwei Jahren ausübt oder die Befähigung zum höheren bau- oder vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben hat; § 2a des Ingenieurgesetzes gilt entsprechend.“

5. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie alle Vorschriften im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 12 Absatz 4a bis 6 gilt entsprechend.“

6. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 12 Absatz 4a)

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß § 12 Absatz 4a und § 44 Absatz 5 ist anhand der folgenden Kriterien durchzuführen:

(1) Satzungsregelungen müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Kammern

- die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; für die

Zwecke dieses Buchstabens, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen der oder dem Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, prüfen die Mitgliedstaaten insbesondere, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten;

- die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

(2) Die Kammer berücksichtigt zudem die folgenden Elemente, wenn dies für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant ist:

- den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
- ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
- den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe f prüft die Kammer die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, und insbesondere die folgenden:

- Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder Vertreterinnen oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die participationsstruktur oder Ge-

schäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen für die Werbung.

(4) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften stellt die Kammer zusätzlich sicher, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spezifischer Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten wird, einschließlich

- a) einer automatischen vorübergehenden Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) einer vorherigen Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, der gemäß Absatz 2 des genannten Artikels geforderten Dokumente oder einer sonstigen gleichwertigen Anforderung;
- c) der Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht anwenden.“

Artikel 2

Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes

Das Berliner Heilberufekammergesetz vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende amtliche Fußnote:
„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).“
2. Der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 94 folgende Angaben angefügt:
„Anlage 1 (zu § 15 Absatz 5 Satz 1)
Anlage 2 (zu § 15 Absatz 5 Satz 2)
Anlage 3 (zu § 15 Absatz 5 Satz 6)
Anlage 4 (zu § 15 Absatz 5 Satz 7)“.
3. In § 3 Absatz 5 Nummer 3 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 1 des Delegierten Beschlusses (EU) 2017/2113 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.

4. Dem § 15 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Berufsordnung, die Weiterbildungsordnung und sonstige Satzungen, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, müssen im Einklang mit dem auf sie anzuwendenden europäischen Recht stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Bei Vorschriften, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.“

(5) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 muss durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein und ist anhand der in der Anlage 1 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Darüber hinaus sind bei der Prüfung die in Anlage 2 enthaltenen Anforderungen zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der in Anlage 3 enthaltenen Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der in Anlage 4 enthaltenen Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.“

(6) Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der jeweiligen Kammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Die Einstellung in das Internet ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände der Veröffentlichung so auszugestalten, dass alle einschlägigen Interessenträger in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen. Soweit die Vorschrift nicht unerhebliche Auswirkungen auf Personen haben kann, die nicht der Kammer angehören, ist vor der Beschlussfassung eine öffentliche Konsultation durchzuführen, soweit dies unter Berücksichtigung des Aufwandes nicht unverhältnismäßig ist. Bei der Abwägung des Erfordernisses einer öffentlichen Konsultation sind die Größe des potenziell betroffenen Personenkreises und die Intensität der Auswirkungen auf denselben zu berücksichtigen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen. Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Gründe, nach denen Vorschriften als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben werden, und

nimmt die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und diesen gleichgestellten Staaten sowie interessierter Kreise entgegen.

(7) Der Erlass und die Änderung von Satzungen, die den Berufszugang oder die Berufsausübung beschränken, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat im Rahmen der Genehmigung der Satzungen nach Satz 1 und der Berufsordnungen und der Weiterbildungsordnungen nach Absatz 3 zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck haben die Kammern der Aufsichtsbehörde die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Delegiertenversammlung die jeweilige Satzung oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.“

5. Dem Gesetz werden die folgenden Anlagen 1, 2, 3 und 4 angefügt:

„Anlage 1

(zu § 15 Absatz 5 Satz 1)

Nach § 15 Absatz 5 Satz 1 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und Verbraucherinnen und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen der oder dem Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten zu reglementieren;
- f) die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels und ob sie hierfür notwendig sind.

Anlage 2

(zu § 15 Absatz 5 Satz 2)

Nach § 15 Absatz 5 Satz 2 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqua-

lifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

- c) die Möglichkeit, die beruflichen Qualifikationen auf alternativen Wegen zu erlangen;
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
- e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

Anlage 3

(zu § 15 Absatz 5 Satz 6)

Nach § 15 Absatz 5 Satz 6 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder Vertreterinnen oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die participationsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, insbesondere dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen an die Werbung.

Anlage 4

(zu § 15 Absatz 5 Satz 7)

Nach § 15 Absatz 5 Satz 7 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

- b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Absatz 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.“

Artikel 3
Änderung des Ingenieurgesetzes

In § 2a des Ingenieurgesetzes in der Fassung vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. März 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XXI-3
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

Vom 25. Februar 2021

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan XXI-3 vom 28. Juni 2012 mit den folgenden Deckblättern: Blatt 1 (1. Deckblatt vom 17. Dezember 2012, 2. Deckblatt vom 26. Februar 2014, 3. Deckblatt vom 20. August 2015, 4. Deckblatt vom 28. Juni 2017, 5. Deckblatt vom 29. März 2018, 6. Deckblatt vom 24. April 2019 und 7. Deckblatt vom 29. September 2020); Blatt 2 (1. Deckblatt vom 26. Februar 2014 und 2. Deckblatt vom 29. September 2020); Blatt 3 (1. Deckblatt vom 26. Februar 2014, 2. Deckblatt vom 28. Juni 2017, 3. Deckblatt vom 29. März 2018 und 4. Deckblatt vom 29. September 2020) für das Gelände nördlich der Flurstücke Nr. 186 und 193 (Fa. Harry-Brot), östlich der Wolfener Straße, südlich der Wuhletalstraße und westlich der S-Bahn-Trasse im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 2021

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e

Bezirksbürgermeisterin und Leiterin der Abteilung
Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Biesenhorster Sand“
in den Bezirken Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Vom 5. März 2021

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Satz 1 und des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und des § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 Absatz 1 bezeichnete und in der Karte nach § 2 Absatz 2 mit roter Farbe gekennzeichnete Fläche wird zum Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Biesenhorster Sand“ erklärt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet verläuft westlich entlang des Berliner Außenrings zwischen der Robert-Siewert-Straße und den Waldgebieten der Wuhlheide.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Diese Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Die Außenkante der rot eingezeichneten Fläche bildet die Grenze des Naturschutzgebietes.

(3) Die Karte ist zur kostenfreien Ansicht beim Landesarchiv Berlin, Eichborndamm 115, 13403 Berlin, niedergelegt. Eine Ausfertigung der Karte kann bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege und den örtlich zuständigen unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet wird geschützt, um

1. die Lebensstätten, Biotope oder Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Offenlandes und seiner Säume, insbesondere der Mager- und Trockenrasen, der halbruderalen Trockenrasen, der wärmeliebenden Staudenfluren und der gehölz- und waldgeprägten Biotope, sowie die prioritären Zielarten des Floren- und Faunenschutzes zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen,
2. die Populationen der geschützten und besonders seltenen Arten und deren Genaustausch mit Populationen anderer Gebiete zu erhalten und zu fördern,
3. es wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit als großes, zusammenhängendes Offenland und als Teil des Biotopverbunds nachhaltig zu sichern.

§ 4

Pflege und Entwicklung

(1) Die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gebiets sind zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 insbesondere auf folgende Ziele auszurichten:

1. Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Biotope einer offenen Landschaft mit Übergangsbereichen zu Waldbeständen, der nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 28 Absatz 1 des Berliner Naturschutzgesetzes geschützten

Biotope sowie der prioritären Zielarten des Floren- und Faunenschutzes,

2. Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks aus unterschiedlich großen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie wärmeliebenden Staudenfluren durch Offenhalten der Flächen,
3. naturverträgliche Gestaltung und Erschließung des Gebiets für die Erholungsnutzung in den dafür geeigneten Bereichen,
4. Erhaltung von Bereichen, in denen eine natürliche oder eine gelenkte Waldentwicklung hin zu naturnahen Waldbeständen zugelassen werden soll,
5. Rückbau baulicher Anlagen nach Nutzungsaufgabe, sofern sie keiner schutzzweckverträglichen Nutzung zugeführt werden.

(2) Für das Naturschutzgebiet erstellt die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege einen Pflege- und Entwicklungsplan, der die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks enthält. Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie die entsprechenden Maßnahmen sind mit anderen Behörden abzustimmen, soweit deren Aufgabenstellung berührt ist. Soweit andere Behörden in dem Gebiet tätig werden, haben sie sich mit der für Pflege und Entwicklung zuständigen Behörde abzustimmen.

(3) Die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege überprüft die Wirksamkeit der im Pflege- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle fünf Jahre. Der Pflege- und Entwicklungsplan sowie alle Planungen und Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen sind an die durch das Monitoring und die Erfolgskontrolle gewonnenen Erkenntnisse anzupassen.

§ 5

Gebote

Zur Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 sind unzulässige Anlagen, Ablagerungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zu beseitigen sowie unerlaubte Nutzungen zu beenden. Die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 6

Verbotene Handlungen

(1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es insbesondere verboten:

1. Boden- oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln,
2. das Gebiet zu verunreinigen, dort Materialien oder Gegenstände zu lagern oder einzubringen, Abfälle, insbesondere Gartenabfälle und Grünschnitt, Abwasser, Gülle, Jauche, mineralische Düngemittel, andere Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel, Chemikalien oder ähnliche Fremdstoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form einzubringen oder dort zu verwenden,
3. mit Kraftfahrzeugen aller Art, außer Krankenfahrstühlen, zu fahren oder dort Kraftfahrzeuge abzustellen,

4. Pflanzen oder Teile von ihnen einzubringen oder wildlebende Pflanzen zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
5. Tiere auszusetzen oder wildlebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder aus dem Gebiet zu entfernen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
6. Hunde auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen oder andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen,
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
8. zu reiten oder Pferde zu führen,
9. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder Licht einschließlich Laser oder Projektionsscheinwerfer oder auf andere Weise zu stören,
10. motorisierte Flugmodelle wie Flugzeuge, Drohnen oder andere Flugkörper fliegen zu lassen,
11. bauliche oder sonstige Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 2 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, zu errichten, zu erweitern, zu verändern, zu erneuern, zu ersetzen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies einer Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bedarf,
12. Bild- oder Schrifttafeln oder andere Schilder oder Anschläge aufzustellen oder anzubringen,
13. dieses außerhalb vorhandener Wege zu betreten oder zu befahren,
14. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
15. zu campen sowie Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- oder abzustellen,
16. Verkaufsstände zu errichten oder zu betreiben.

(3) Handlungen nach Absatz 2 Nummer 2, 7, 9 und 10 sind auch dann verboten, wenn sie in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Handlungen

Im Naturschutzgebiet bedarf die Veränderung, Erneuerung oder Ersetzung bestehender Leitungsanlagen oder die Verlegung neuer Leitungen der Genehmigung.

§ 8

Zulässige Handlungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen zulässig:
1. die ordnungsgemäße Durchführung von gemäß § 4 gebotenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 2. die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie dem Schutzzweck nach § 3 entsprechen,
 3. das Aufstellen und Anbringen von Informationstafeln, Schildern oder Zeichen, die dem Vollzug dieser Verordnung oder anderer Rechtsvorschriften dienen, durch die zuständigen Behörden,
 4. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen anderer Behörden und Dienststellen, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
 5. die Jagd, soweit dies der Schutzzweck nach § 3 erfordert und Art, Umfang und Zeitpunkt der jagdlichen Maßnahmen im Ein-

zelfall mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,

6. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Wasserwerks Wuhlheide, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
7. die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen zur Erfassung der Grundwasserstände, soweit sie mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt sind,
8. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestandsgeschützten Bahnanlagen oder das Befahren des Gebietes zu deren ordnungsgemäßer Nutzung oder Unterhaltung, soweit dies mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt ist,
9. die Durchführung von umweltpädagogischen Veranstaltungen anerkannter Naturschutzverbände oder zertifizierter Naturführer,
10. die Herstellung einer verkehrlichen Straßenverbindung der Ortsteile Karlshorst und Biesdorf mit Anbindung an die Tangentiale Verbindung Ost sowie an einen künftigen S-Bahnhof, soweit das Vorhaben planungsrechtlich zugelassen und die Beeinträchtigung des Schutzzwecks nach § 3 ausgeglichen wird, sowie deren bestimmungsgemäße Nutzung und Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Instandsetzung.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 sind der Schutzzweck nach § 3 und die in § 4 Absatz 1 genannten Ziele zu berücksichtigen, und es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Gebiets auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Entstandene Schäden sind auf Verlangen der zuständigen unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Absatz 1 Nummer 8, 20 und 21 des Berliner Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 eine verbotene Handlung vornimmt oder
3. entgegen § 7 eine genehmigungsbedürftige Handlung ohne Genehmigung vornimmt.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung der Vorschriften des § 27 Absatz 1, 3 bis 5 des Berliner Naturschutzgesetzes ist für die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. März 2021

Senatsverwaltung für Umwelt
Verkehr und Klimaschutz

R. G ü n t h e r

Bekanntmachung

**gemäß Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der
Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur
Änderung weiterer Vorschriften (BerBVAnpG 2021)
vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146)**

Auf Grund des Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerBVAnpG 2021) vom 9. Februar 2021 (GVBl. S. 146) werden nachstehend als Anlage 1 bis 14 die Beträge der ab dem 1. Januar 2021 geltenden erhöhten Bezüge bekannt gemacht.

Berlin, den 3. März 2021

Senatsverwaltung für Finanzen

Dr. Matthias K o l l a t z

Anlage 1

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

1. Besoldungsordnungen A

Grundgehaltssätze								
(Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten	2 Jahre		3 Jahre			4 Jahre		
			(in den Besoldungsgruppen A 4 - A 7 2 Jahre)			(in den Besoldungsgruppen A 4 - A 8 3 Jahre)		
Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 4	2.235,04	2.302,07	2.359,22	2.416,26	2.446,71	2.479,54	2.536,59	2.612,73
A 5	2.251,38	2.332,62	2.390,82	2.451,75	2.511,24	2.574,79	2.631,67	2.686,31
A 6	2.300,95	2.369,32	2.498,55	2.564,52	2.624,02	2.692,63	2.753,47	2.818,17
A 7	2.394,76	2.460,51	2.542,91	2.692,63	2.783,89	2.861,06	2.921,94	3.030,91
A 8	2.532,88	2.705,22	2.814,25	2.923,24	3.084,17	3.171,66	3.238,26	3.302,23
A 9	2.687,36	2.779,93	2.923,24	3.086,80	3.206,91	3.355,75	3.442,87	3.527,26
A 10	2.882,76	3.005,65	3.206,91	3.410,74	3.559,43	3.708,13	3.844,78	3.957,30
A 11	3.303,53	3.495,10	3.689,36	3.884,94	4.013,56	4.152,89	4.319,00	4.420,80
A 12	3.550,04	3.914,41	4.013,56	4.278,81	4.400,70	4.637,82	4.728,91	4.893,71
A 13	4.193,05	4.408,76	4.624,43	4.841,44	5.045,08	5.141,54	5.345,16	5.452,31
A 14	4.414,10	4.691,40	4.998,20	5.271,47	5.457,69	5.637,19	5.830,11	6.028,36
A 15	5.414,81	5.694,79	5.858,23	6.051,14	6.244,05	6.435,61	6.592,35	6.821,44
A 16	5.980,15	6.272,19	6.494,56	6.716,96	6.938,00	7.160,36	7.382,74	7.601,12

Gültig ab 01.01.2021

2. Besoldungsordnungen B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.815,88
B 2	7.929,03
B 3	8.400,29
B 4	8.893,89
B 5	9.460,15
B 6	9.994,91
B 7	10.515,08
B 8	11.057,26
B 9	11.730,42
B 10	13.820,86
B 11	14.359,65

Gültig ab 01.01.2021

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.722,96	6.244,05	7.160,36

Gültig ab 01.01.2021

4. Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)								
Erfahrungszeiten BesGr.	3 Jahre		2 Jahre		3 Jahre			Stufe 8
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	
R 1	4.592,26	4.869,59	5.393,38	5.926,55	6.221,27	6.483,86	6.727,68	7.017,03
R 2	5.497,87	5.764,47	6.032,38	6.578,96	6.860,29	7.133,55	7.381,40	7.656,03
R 3	8.400,88							
R 4	8.895,21							
R 5	9.460,51							
R 6	9.995,03							
R 7	10.516,16							
R 8	11.057,36							
R 9	11.731,21							
R 10	14.417,17							

Anlage 2

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 4 und Absatz 5 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Familienzuschlag nach § 40 BBesG BE	Besoldungsgruppen A 5 – A 8	übrige Besoldungsgruppen
FZ Stufe 1	139,03	146,01
Der Familienzuschlag der Stufe 1 erhöht sich um die jeweiligen Beträge pro zu berücksichtigendem Kind:		
FZ Stufe 2 (1. Kind)	124,89	
FZ Stufe 3 (2. Kind)	124,89	
FZ Stufe 4 (3. Kind)	819,76	
FZ Stufe 5 und höher (4. und weitere Kinder)	678,99	

Für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste zu berücksichtigende Kind (Stufe 2) und für das zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 3)

Erhöhungsbeträge¹	Besoldungsgruppe A 5	Besoldungsgruppe A 6	Besoldungsgruppe A 7	Besoldungsgruppe A 8
FZ Stufe 2 (1. Kind)	168,96	122,02	29,36	---
FZ Stufe 3 (2. Kind)	186,05	190,14	197,89	94,28

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des BBesG BE

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	129,23
Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	137,21

¹ Für die Besoldungsgruppe A 4 gelten im Falle der gesetzlichen Überleitung gem. Art. 9 Abs. 4 BerlBVAnpG 2021 die aus der Anlage 16 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 655) und mit Rundschreiben IV Nr. 63/2019 BerlBVAnpG 2019/2020 vom 17.10.2019 veröffentlichten Beträge fort.

Anlage 3

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 2 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

**Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)**

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.133,95
A 5 bis A 8*	1.267,66
A 9 bis A 11	1.327,45
A 12	1.482,25
A 13	1.517,47
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.556,14

*) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von über 40 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, einen um 20 Prozent erhöhten Anwärtergrundbetrag.

Anlage 4

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)		Nummer 7	
§ 44 bis zu	114,03	12,5 v. H. des	
§ 48 Abs. 2 bis zu	102,26	Die Zulage beträgt für Beamte und Solaten der Besoldungsgruppen	Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
§ 78 bis zu	85,52	A 2 bis A 5	A 5
Bundesbesoldungsordnungen A und B		A 6 bis A 9	A 9
Vorbemerkungen		A 10 bis A 13	A 13
Nummer 2 Abs. 2	142,53	A 14, A 15, B 1	A 15
Nummer 4	57,01	A 16, B 2 bis B 4	B 3
Nummer 4a	85,52	B 5 bis B 7	B 6
Nummer 5		B 8 bis B 10	B 9
Die Zulage beträgt für		B 11	B 11
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	39,91	Nummer 8	
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	57,01	Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	85,52	A 4 bis A 5	134,70
Nummer 5a		A 6 bis A 9	179,59
Abs. 1		A 10 und höher	224,49
Buchstabe a	102,62	Nummer 8a	
Buchstabe b	171,04	Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe c	245,15	A 4 bis A 5	78,12
Abs. 2		A 6 bis A 9	106,52
Nr. 1 Buchstabe a	153,93	A 10 bis A 13	131,37
Buchstabe b	114,03	A 14 und höher	156,22
Nr. 2 Buchstabe a	114,03	für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	56,83
Buchstabe b	45,60	des gehobenen Dienstes	74,57
Nr. 3	74,12	des höheren Dienstes	92,32
Nr. 4 und 5	68,42	Nummer 8b	
Nr. 6 Buchstabe a	114,03	Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
Buchstabe b	114,03	A 4 bis A 5	102,62
Nr. 7 Buchstabe a	114,03	A 6 bis A 9	136,83
Buchstabe b	45,60	A 10 bis A 13	171,04
Nr. 8 Buchstabe a	142,53	A 14 und höher	205,26
Buchstabe b	74,12	Nummer 9	
Nr. 9	68,42	Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	74,57
Nummer 6 Abs. 1		von zwei Jahren	149,14
Buchstabe a	513,10	*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	
Buchstabe b	410,48		
Buchstabe c	328,38		
Nummer 6 a	114,03		

Anlage 4

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 9a	
Abs. 1	
Buchstabe a	114,03
Buchstabe b	228,04
Buchstabe c	171,04
Abs. 2	
Buchstabe a	45,60
Buchstabe b	57,01
Nummer 9b	
Die Zulage beträgt bis zu	143,50
Nummer 10	
Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	74,57
von zwei Jahren	149,14
Abs. 3	
	223,01
Nummer 12	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	106,52
von zwei Jahren	142,03
Nummer 12a	
	106,52
Nummer 13a bis zu	
	85,52
Nummer 13c	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 7	46,02
A 8 bis A 11	61,36
A 12 bis A 15	71,58
A 16 und höher	92,03
Nummer 13d	
Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 6	17,90
A 7 bis A 10	35,79
A 11	40,90
A 12 bis A 15	48,57
A 16 bis B 4	58,80
B 5 bis B 7	71,58
Nummer 19 Satz 1	
	293,40
Nummer 21	
	246,13
Nummer 25	
	42,76
Nummer 26 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	19,00
des gehobenen Dienstes	42,76

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	22,72
Doppelbuchstabe bb	88,87
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe aa	22,72
Doppelbuchstabe bb	88,87
Buchstabe c	98,78
Buchstabe d	98,78
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	66,19
Buchstabe b	
Doppelbuchstabe bb	66,19
Buchstabe c und d	98,78
Nummer 30	
Besoldungsgruppen	25,66
Fußnote	
A 4 1, 4	
	2
	5
A 5 3	42,44
	4, 6
A 6 6	42,44
A 7 2	52,67
	5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8 2	67,88
A 9 2, 3, 6	315,89
	7 8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12 7, 8	183,45
A 13 6	146,74
	7
	11, 12, 13
A 14 5	220,10
A 15 7	220,10
B 10 1	508,56

Anlage 4

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vornhundert, Bruchteil	
Landesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4		42,76
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	243,34
R 2	3 bis 8, 10	243,34
R 3	3	243,34
R 8	2	486,58

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 5

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2021

Gültig ab 01.01.2021

Amtszulagen, Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Art der Zulage	Dem Grund nach geregelt in				
	Landesbesoldungsordnung (LBesO)	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro	
1. Amtszulagen	LBesO A	A 10	2	334,31	
		A 11	5	334,31	
		A 12	2	220,10	
			6	220,10	
		A 13	1	146,74	
			2	220,10	
			3	366,78	
		A 14	1	220,10	
			2	256,73	
			3	366,78	
		A 15	1	366,78	
			2	406,90	
			3	220,10	
			LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 15 (kw)	1
	2. Stellenzulagen	LBesO A (künftig wegfallende Ämter)	A 10 (kw)	1	43,03
LBesO B		B 7	1	95,62	

Anlage 6
(ehemals Anlage Via des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	1.133,27	1.337,48	1.544,37	1.749,93	1.956,87	2.163,78	2.367,96	2.576,27	2.779,09	2.986,67	3.192,90	3.397,79
A 9	1.332,68	1.553,97	1.773,88	1.995,20	2.217,91	2.438,52	2.659,85	2.881,83	3.102,45	3.323,78	3.544,41	3.765,72
A 10	1.503,95	1.736,20	1.965,08	2.195,32	2.424,82	2.655,74	2.885,24	3.114,79	3.343,64	3.573,15	3.804,07	4.033,60
A 11	1.637,57	1.878,74	2.117,87	2.357,68	2.597,49	2.836,60	3.077,12	3.316,90	3.557,40	3.796,51	4.036,34	4.275,47
A 12	1.823,24	2.077,42	2.330,96	2.585,84	2.839,35	3.094,92	3.348,44	3.603,32	3.856,83	4.111,72	4.366,59	4.620,81
A 13 und C 1	2.004,84	2.269,98	2.533,08	2.797,56	3.061,35	3.325,85	3.590,33	3.854,11	4.119,26	4.382,33	4.647,54	4.911,32
A 14	2.189,81	2.463,21	2.736,60	3.010,64	3.284,01	3.558,10	3.831,48	4.104,17	4.377,53	4.651,65	4.924,32	5.197,03
A 15, C 2 und R 1	2.446,75	2.742,07	3.037,40	3.332,67	3.628,00	3.923,98	4.218,59	4.515,30	4.810,61	5.106,59	5.401,90	5.697,21
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.585,11	2.895,56	3.205,92	3.515,63	3.827,37	4.136,38	4.446,75	4.757,16	5.067,52	5.378,61	5.688,32	5.998,02
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.585,11	2.906,50	3.231,26	3.556,03	3.880,82	4.206,95	4.531,72	4.857,18	5.181,98	5.507,42	5.832,21	6.156,98
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.846,90	3.207,29	3.567,68	3.927,43	4.287,79	4.648,21	5.007,95	5.367,64	5.728,74	6.087,75	6.447,47	6.809,28
B 8 und hö- her, R 8 und höher	3.049,72	3.456,70	3.862,33	4.269,31	4.675,63	5.082,60	5.490,27	5.896,59	6.303,61	6.709,88	7.116,88	7.523,21

Anlage 7
(ehemals Anlage VIb des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	964,04	1.137,37	1.312,11	1.487,53	1.664,29	1.839,02	2.013,02	2.189,13	2.362,46	2.539,24	2.713,95	2.888,00
A 9	1.131,90	1.321,01	1.507,39	1.695,82	1.886,27	2.073,33	2.261,76	2.450,18	2.637,22	2.825,64	3.012,69	3.199,78
A 10	1.278,56	1.476,56	1.671,15	1.866,42	2.062,36	2.256,97	2.452,94	2.648,19	2.841,42	3.037,40	3.234,02	3.428,61
A 11	1.392,26	1.596,45	1.799,94	2.004,15	2.208,30	2.412,49	2.615,96	2.820,16	3.022,97	3.226,48	3.431,35	3.633,48
A 12	1.548,49	1.765,70	1.981,49	2.197,34	2.414,56	2.630,36	2.845,53	3.062,03	3.279,22	3.495,07	3.711,58	3.927,43
A 13 und C 1	1.704,72	1.929,46	2.152,81	2.378,22	2.602,29	2.827,03	3.051,76	3.275,81	3.501,92	3.725,30	3.950,02	4.174,76
A 14	1.861,62	2.093,89	2.325,49	2.559,82	2.791,39	3.023,68	3.255,25	3.488,22	3.721,16	3.953,46	4.185,70	4.417,30
A 15, C 2 und R 1	2.079,50	2.330,27	2.581,07	2.833,19	3.085,34	3.334,75	3.585,49	3.838,33	4.089,79	4.340,57	4.591,35	4.843,48
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.196,67	2.460,45	2.724,26	2.988,73	3.251,83	3.515,63	3.780,10	4.043,20	4.307,69	4.572,84	4.835,27	5.099,03
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.196,67	2.470,74	2.746,87	3.022,97	3.298,44	3.575,24	3.852,02	4.128,14	4.404,29	4.680,42	4.956,54	5.232,68
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.420,72	2.725,61	3.031,88	3.338,16	3.644,44	3.950,69	4.256,97	4.563,25	4.868,82	5.175,80	5.480,68	5.787,64
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.592,01	2.938,05	3.284,01	3.629,35	3.976,07	4.320,02	4.666,03	5.011,35	5.357,37	5.702,69	6.048,70	6.394,73

Anlage 8
(ehemals Anlage VIc des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAmpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	794,12	935,96	1.081,87	1.225,11	1.370,34	1.514,25	1.658,11	1.803,37	1.945,88	2.091,14	2.235,03	2.378,93
A 9	932,52	1.086,67	1.241,55	1.395,70	1.553,27	1.707,46	1.862,30	2.017,17	2.172,00	2.325,49	2.481,01	2.635,88
A 10	1.053,78	1.215,49	1.375,83	1.537,53	1.697,87	1.859,56	2.019,89	2.180,20	2.341,95	2.501,58	2.661,89	2.824,27
A 11	1.146,98	1.314,18	1.482,73	1.650,58	1.819,14	1.985,61	2.153,52	2.321,36	2.489,92	2.656,42	2.825,64	2.992,85
A 12	1.275,81	1.453,92	1.631,39	1.810,90	1.987,66	2.165,82	2.344,62	2.521,41	2.699,60	2.878,42	3.056,56	3.235,39
A 13 und C 1	1.403,23	1.588,23	1.772,53	1.957,51	2.143,22	2.327,53	2.512,54	2.697,51	2.883,20	3.067,52	3.253,21	3.437,53
A 14	1.533,40	1.724,58	1.915,04	2.106,22	2.299,45	2.490,61	2.681,76	2.872,92	3.064,09	3.255,25	3.446,43	3.638,29
A 15, C 2 und R 1	1.712,24	1.918,51	2.126,10	2.333,69	2.539,96	2.747,54	2.953,80	3.160,70	3.367,63	3.574,53	3.781,48	3.987,69
A 16 bis B 2,	1.809,55	2.026,73	2.243,27	2.460,45	2.679,02	2.896,24	3.112,04	3.329,95	3.547,14	3.765,72	3.982,23	4.198,76
C 3 und R 2 B 3, B 4, C 4,	1.809,55	2.033,58	2.261,76	2.489,22	2.716,68	2.945,57	3.171,67	3.398,47	3.626,63	3.854,77	4.081,58	4.309,77
R 3 und R 4 B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.993,18	2.244,64	2.497,47	2.749,60	3.001,05	3.253,21	3.506,02	3.757,49	4.010,29	4.261,09	4.513,92	4.766,74
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.134,31	2.419,34	2.703,71	2.988,73	3.273,74	3.558,78	3.843,14	4.128,14	4.411,83	4.696,88	4.981,86	5.266,22

Anlage 9
(ehemals Anlage VIId des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	555,70	655,71	756,45	857,84	959,23	1.059,97	1.160,01	1.262,76	1.361,46	1.464,22	1.564,24	1.665,66
A 9	652,30	760,52	868,80	977,06	1.086,67	1.194,93	1.303,89	1.412,14	1.519,72	1.627,98	1.737,61	1.843,81
A 10	737,95	850,96	963,39	1.075,71	1.188,78	1.301,83	1.414,91	1.527,23	1.638,94	1.750,62	1.863,65	1.976,03
A 11	801,66	920,89	1.037,35	1.155,18	1.272,37	1.390,21	1.507,39	1.625,22	1.743,08	1.860,25	1.977,43	2.094,56
A 12	892,79	1.017,49	1.143,55	1.266,90	1.391,58	1.515,58	1.640,97	1.765,70	1.890,39	2.014,42	2.139,08	2.263,82
A 13 und C 1	981,84	1.111,35	1.240,86	1.371,03	1.499,84	1.629,35	1.759,55	1.889,03	2.018,52	2.148,00	2.277,53	2.407,02
A 14	1.073,67	1.207,27	1.340,87	1.475,87	1.609,48	1.743,78	1.877,36	2.010,99	2.144,59	2.278,89	2.413,18	2.546,77
A 15, C 2 und R 1	1.199,05	1.343,63	1.488,19	1.632,77	1.777,35	1.921,21	2.067,84	2.213,13	2.356,99	2.502,25	2.646,83	2.792,08
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.266,90	1.418,98	1.570,41	1.721,84	1.875,33	2.026,73	2.178,84	2.330,96	2.483,75	2.635,88	2.787,27	2.938,72
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1.266,90	1.423,77	1.583,44	1.743,08	1.901,36	2.060,30	2.221,34	2.379,59	2.539,24	2.697,51	2.858,57	3.017,51
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.395,01	1.571,09	1.747,90	1.924,65	2.100,73	2.277,53	2.454,30	2.630,36	2.807,14	2.983,22	3.160,01	3.335,40
B 8 und hö- her, R 8 und höher	1.494,35	1.693,05	1.893,13	2.091,83	2.291,21	2.490,61	2.690,00	2.888,69	3.089,48	3.287,47	3.486,82	3.686,92

Anlage 10
(ehemals Anlage Vle des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAmpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
Unterkunft und Verpflegung
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	674,88	795,49	919,49	1.040,77	1.164,09	1.286,77	1.410,12	1.533,40	1.654,01	1.777,35	1.899,30	2.022,63
A 9	792,75	924,29	1.055,86	1.187,44	1.320,34	1.450,51	1.583,44	1.714,30	1.845,87	1.977,43	2.108,29	2.239,84
A 10	894,82	1.032,57	1.168,91	1.306,62	1.442,97	1.580,68	1.716,38	1.853,37	1.989,05	2.126,10	2.263,82	2.400,15
A 11	974,32	1.117,49	1.260,72	1.403,23	1.545,09	1.687,58	1.831,46	1.973,31	2.116,51	2.259,01	2.401,54	2.544,07
A 12	1.084,62	1.236,07	1.387,48	1.538,21	1.688,94	1.840,37	1.992,49	2.143,22	2.296,01	2.446,75	2.597,49	2.749,60
A 13 und C 1	1.192,91	1.350,50	1.506,69	1.664,98	1.821,85	1.978,10	2.135,69	2.293,27	2.450,86	2.607,78	2.765,34	2.922,28
A 14	1.303,21	1.466,95	1.627,98	1.791,05	1.953,42	2.117,16	2.278,89	2.441,25	2.604,36	2.767,42	2.929,11	3.093,53
A 15, C 2 und R 1	1.455,31	1.630,68	1.806,79	1.982,90	2.159,67	2.335,08	2.510,49	2.686,56	2.862,66	3.038,06	3.214,14	3.389,54
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1.538,21	1.721,84	1.907,54	2.091,83	2.276,82	2.461,14	2.646,11	2.830,47	3.015,46	3.199,78	3.384,75	3.569,08
B 3, B 4, C 4,	1.538,21	1.729,37	1.921,21	2.116,51	2.309,03	2.503,61	2.696,14	2.889,38	3.083,94	3.276,52	3.469,71	3.662,93
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1.693,73	1.908,20	2.122,68	2.337,15	2.550,22	2.766,02	2.979,80	3.194,26	3.407,35	3.622,51	3.836,94	4.051,42
B 8 und hö- her, R 8 und höher	1.815,69	2.056,20	2.299,45	2.540,62	2.782,48	3.024,36	3.266,89	3.508,76	3.749,27	3.991,83	4.233,66	4.476,92

Anlage 11
(ehemals Anlage Vif des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVerfAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	1.255,94	1.469,02	1.680,04	1.893,81	2.102,79	2.315,90	2.528,97	2.742,07	2.953,80	3.164,82	3.376,53	3.590,33
A 9	1.471,06	1.697,87	1.927,39	2.152,81	2.380,31	2.607,07	2.833,88	3.062,72	3.289,50	3.516,32	3.745,17	3.972,61
A 10	1.663,59	1.899,98	2.135,69	2.370,67	2.606,39	2.842,79	3.078,46	3.314,86	3.551,93	3.786,27	4.022,66	4.259,04
A 11	1.810,90	2.057,58	2.305,61	2.552,25	2.800,31	3.048,35	3.295,00	3.542,32	3.790,37	4.037,75	4.285,74	4.532,42
A 12	2.013,02	2.274,77	2.535,81	2.796,88	3.057,92	3.318,97	3.580,03	3.841,76	4.102,83	4.363,88	4.624,94	4.885,95
A 13 und C 1	2.214,48	2.487,16	2.759,19	3.031,88	3.305,24	3.576,60	3.849,32	4.122,66	4.396,07	4.667,42	4.940,08	5.214,16
A 14	2.417,97	2.698,94	2.981,21	3.262,79	3.545,07	3.828,06	4.108,97	4.390,59	4.671,50	4.953,78	5.234,72	5.518,38
A 15, C 2 und R 1	2.702,33	3.009,29	3.315,54	3.621,83	3.927,43	4.233,66	4.540,64	4.846,91	5.153,18	5.458,79	5.763,66	6.072,00
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.866,09	3.186,72	3.508,76	3.830,77	4.150,10	4.471,44	4.791,40	5.113,43	5.434,11	5.754,77	6.076,82	6.397,46
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.866,77	3.204,55	3.541,65	3.876,75	4.215,87	4.552,96	4.890,74	5.227,86	5.564,99	5.902,09	6.239,87	6.576,29
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	3.196,33	3.567,01	3.937,00	4.308,38	4.679,03	5.049,69	5.420,40	5.791,75	6.161,74	6.533,10	6.903,82	7.275,18
B 8 und hö- her, R 8 und höher	3.447,11	3.865,76	4.285,07	4.704,36	5.123,04	5.541,00	5.960,99	6.378,97	6.797,63	7.217,59		

Anlage 12
(ehemals Anlage Vlg des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	1.078,46	1.256,60	1.437,49	1.616,33	1.796,56	1.977,43	2.156,23	2.337,15	2.517,31	2.695,45	2.877,03	3.054,51
A 9	1.259,31	1.450,51	1.647,87	1.839,71	2.032,24	2.225,45	2.417,97	2.609,82	2.803,07	2.996,93	3.189,49	3.382,69
A 10	1.424,47	1.627,28	1.828,04	2.030,85	2.232,29	2.432,35	2.634,48	2.834,56	3.038,06	3.238,84	3.439,56	3.642,38
A 11	1.553,97	1.764,33	1.974,66	2.185,71	2.396,05	2.607,07	2.817,43	3.029,15	3.239,52	3.449,85	3.660,87	3.871,90
A 12	1.728,71	1.949,31	2.171,28	2.392,61	2.614,62	2.835,28	3.057,26	3.279,22	3.501,24	3.721,86	3.943,18	4.164,47
A 13 und C 1	1.902,02	2.133,63	2.364,52	2.596,11	2.828,41	3.059,31	3.290,21	3.521,09	3.754,06	3.984,97	4.215,87	4.447,46
A 14	2.075,38	2.313,14	2.552,25	2.792,08	3.031,23	3.270,35	3.509,45	3.747,21	3.987,01	4.226,83	4.465,27	4.705,09
A 15, C 2 und R 1	2.320,68	2.580,36	2.839,35	3.099,70	3.360,09	3.619,77	3.878,75	4.137,76	4.398,78	4.658,50	4.918,14	5.177,16
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.461,81	2.734,53	3.006,51	3.279,22	3.551,22	3.823,96	4.095,27	4.367,97	4.639,98	4.912,70	5.184,70	5.456,70
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.467,97	2.753,71	3.040,12	3.326,54	3.612,25	3.898,62	4.185,05	4.471,44	4.757,16	5.044,24	5.330,64	5.615,68
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.752,34	3.066,84	3.383,37	3.697,89	4.013,75	4.327,55	4.642,72	4.957,90	5.273,78	5.588,93	5.903,45	6.219,32
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.972,96	3.327,85	3.684,85	4.039,11	4.396,07	4.751,00	5.106,59	5.462,19	5.817,77	6.172,73		

Anlage 13
(ehemals Anlage V/h des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerlB/AnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4 bis A 8	902,38	1.052,41	1.198,37	1.347,05	1.494,35	1.641,70	1.789,64	1.937,69	2.086,34	2.233,66	2.380,99	2.528,97
A 9	1.055,86	1.215,49	1.375,83	1.533,40	1.693,73	1.854,05	2.013,70	2.175,44	2.335,77	2.495,41	2.655,74	2.816,09
A 10	1.194,26	1.357,99	1.523,84	1.686,22	1.851,33	2.015,79	2.180,91	2.346,03	2.509,79	2.675,58	2.837,98	3.002,43
A 11	1.300,47	1.475,87	1.649,21	1.823,24	1.997,98	2.171,28	2.346,03	2.518,71	2.693,42	2.867,44	3.041,48	3.216,21
A 12	1.445,01	1.628,65	1.812,95	1.995,91	2.178,84	2.361,78	2.545,41	2.727,64	2.912,67	3.095,62	3.279,22	3.461,51
A 13 und C 1	1.592,33	1.780,09	1.970,56	2.160,36	2.350,16	2.538,56	2.726,98	2.917,48	3.106,58	3.295,65	3.485,48	3.674,61
A 14	1.738,97	1.935,61	2.130,87	2.326,16	2.522,82	2.719,45	2.916,07	3.111,37	3.308,71	3.505,35	3.700,61	3.897,27
A 15, C 2 und R 1	1.943,85	2.158,99	2.372,76	2.587,23	2.801,67	3.016,82	3.231,26	3.445,73	3.660,19	3.874,67	4.090,47	4.304,26
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2.063,77	2.288,47	2.512,54	2.738,64	2.962,70	3.187,42	3.413,53	3.637,56	3.862,33	4.086,38	4.313,17	4.537,90
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2.069,22	2.305,61	2.541,32	2.777,00	3.013,39	3.249,10	3.485,48	3.721,16	3.957,55	4.193,27	4.430,32	4.665,36
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2.312,43	2.572,15	2.830,47	3.090,12	3.348,44	3.607,45	3.865,76	4.125,41	4.383,74	4.642,06	4.901,73	5.160,03
B 8 und hö- her, R 8 und höher	2.501,58	2.794,82	3.090,12	3.384,06	3.677,29	3.971,93	4.265,87	4.558,43	4.853,74	5.148,41		

Anlage 14
(ehemals Anlage VII des BBesG)

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 3 BerIBVAnpG 2021

gültig ab 01.01.2021

Auslandskinderzuschlag (§ 56)
(Monatsbeträge in Euro je Kind)

Besoldungs- gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2				
	Stufe des Auslandszuschlages																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12					
A 4 bis A 16																	
B 1 bis B 11	163,75	187,73	212,38	235,01	260,37	284,36	307,65	331,61	355,58	380,28	404,26	426,17	163,75				

